OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400645/2/HW

Datum:
Linz, 28. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von P P, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 05.09.2022, GZ: 0045256/2022 AS/VS, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge „Bf“) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt, wobei der Bestrafung folgender Tatvorwurf zu Grunde liegt:
„Der […] Beschuldigte […] hat als Lenker […] des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 21.10.2021 um 11.31 Uhr die Ax, Abschnitt x Straße, Knoten x, km x, (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt, ohne die Zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
Nach den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken […] mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut.
Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (Tatzeitpunkt) war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benutzung gültige digitale Vignette registriert, obwohl gem. § 11 Abs. 1 BStMG die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu entrichten ist […].“

I.2. Vom Bf wurde mit E-Mail vom 04.10.2022 rechtzeitig eine Beschwerde erhoben, wobei der Bf in der Beschwerde im Wesentlichen vorbringt, dass er kein Mautpreller sei, sondern es nur verabsäumt habe, die gekaufte digitale Vignette auf das neue Kennzeichen umregistrieren zu lassen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG nicht erforderlich.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Bf lenkte am 21.10.2021 um 11:31 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf der mautpflichtigen Ax am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort. Zum obigen Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits im angefochtenen Straferkenntnis so festgestellt und es stimmt dieser Sachverhalt mit den Angaben in der Anzeige der ASFINAG und den sonstigen Unterlagen im Behördenakt überein, wobei dieser im Straferkenntnis festgestellte Sachverhalt vom Bf auch nicht substantiiert bestritten wurde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit dieses auch bereits von der Behörde festgestellten Sachverhalts aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut. Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach der im Tatzeitpunkt in Geltung stehenden Mautordnung Version 64 (in der Folge „Mautordnung“) hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde, wobei bei Verwendung der Digitalen Vignette jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen hat, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (Teil A Punkt 1.7 der Mautordnung).

III.2. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Bf am 21.10.2021 um 11:31 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der Bf hätte dies bereits dadurch vermeiden können, dass er durch eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes überprüft (vgl. dazu auch bereits VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156), ob das (Kraftfahrzeug mit dem) Kennzeichen x über eine gültige Digitale Vignette verfügt, und sodann von der Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand nimmt, sodass von Fahrlässigkeit auf Seiten des Bf auszugehen ist. Es kann der belangten Behörde daher nicht

entgegengetreten werden, wenn sie vom Vorliegen einer Verwaltungsübertretung ausgeht.

III.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Erschwerungsgründe sind im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen, aus dem Behördenakt sind keine (verwaltungsstrafrechtlichen) Bestrafungen betreffend den Bf ersichtlich bzw. geht die belangte Behörde auch von der Unbescholtenheit des Bf aus. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der Tat und der fahrlässigen Begehungsweise, sowie des Umstandes, dass vom Bf offenbar für ein anderes Kennzeichen eine Digitale Vignette registriert war, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro als tat- und schuldangemessen. Auch wenn man die Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt, ist verfahrensgegenständlich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine Anwendung des § 20 VStG nicht geboten, da auch dann die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu auch VwGH 12.12.2001, 2001/03/0298; 19.07.2013, 2013/02/0101). Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt insofern nicht in Betracht, als von keinem geringfügigen Verschulden im Sinne dieser Regelung ausgegangen werden kann und unter Zugrundelegung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099), nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, insgesamt die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Ergebnis nicht erfüllt sind.

III.4. Zum Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:
Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Digitalen Vignette gilt die Maut für das angegebene Kennzeichen als ordnungsgemäß entrichtet (Teil A Punkt 3.1 der Mautordnung). Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Umregistrierung der Digitalen Jahresvignette möglich, wobei eine allenfalls mögliche Umregistrierung vor der nächsten Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit dem neu zugewiesenen KFZ-Kennzeichen erfolgt sein muss und mit erfolgter Umregistrierung der Digitalen Jahresvignette die Berechtigung des zuvor registrierten Kennzeichens zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen erlischt (vgl. Teil A Punkt 3.6 der Mautordnung). Ein bloßer Wechsel des Kennzeichens ohne Umregistrierung führt daher nicht ohne weiteres dazu, dass die Maut für das neue Kennzeichen als ordnungsgemäß entrichtet gilt. Da im vorliegenden Fall zum Tatzeitpunkt für das Kennzeichen des gegenständlichen Fahrzeuges keine (zum Zeitpunkt der Benützung gültige) Digitale Vignette registriert war, ist die belangte Behörde somit mit Recht davon ausgegangen, dass eine Verwaltungsübertretung vorliegt.

III.5. Es ist die Beschwerde daher spruchgemäß abzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ist vom Bf auch ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in spruchgemäßer Höhe zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die gegenständliche Entscheidung unter Beachtung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Falls erfolgte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger